

3. Deutscher Baugerichtstag

7./8.5.2010 in Hamm (Westf.)

Empfehlungen des 3. Deutschen Baugerichtstages an den Gesetzgeber Arbeitskreis VI

Arbeitskreis VI - Sachverständigenrecht

Arbeitskreisleiter: **Prof. Dr.-Ing. Mike Gralla**
Prof. Dr.-Ing. Markus Kattenbusch
Referenten: **Prof. Dr.-Ing. Fritz Berner, Stuttgart**
Dipl.-Ing. Martin Schlegel, Frankfurt

Thema

Empfehlen sich als Äquivalent für das Anordnungsrecht des Auftraggebers / Bestellers alternative Vergütungsanpassungsmodelle, die eine andere Systematik als die gegenwärtigen Regelungen der Preisfortschreibung nach § 2 VOB/B beinhalten?

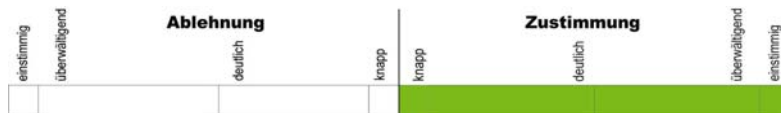
Arbeitskreis VI - Sachverständigenrecht



1. Empfehlung

Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen und / oder Mengenabweichungen kommen bei der Durchführung von Bauvorhaben regelmäßig vor und sind für den Werkerfolg häufig unvermeidlich. Sie führen nicht selten zu beträchtlichen Auswirkungen auf die Bauzeit und die damit verbundenen Kosten. Die Anpassung der Vergütung an die modifizierte Leistung zählt in dieser Folge zu den wesentlichen Regelungsbedürfnissen von Bauverträgen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis VI - Sachverständigenrecht




2. Empfehlung

Festlegungen über die Vergütungsanpassung sollten der Privatautonomie der Parteien überlassen werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis VI - Sachverständigenrecht

DEUTSCHER
BAUGERICHTSTAG e.V. 


3. Empfehlung

In dem Falle, dass keine Vereinbarung vorliegt, soll die Vergütungsanpassung durch Fortschreibung der Vertragspreise und deren Einzelbestandteile ermittelt werden.

Soweit die Fortschreibung ganz oder in Teilen nicht möglich oder unzumutbar ist, ist auf einen angemessenen Preis abzustellen.

		Ablehnung			Zustimmung				
einstimmig	überwältigend	deutlich	knapp	knapp	deutlich	überwältigend	einstimmig		

Arbeitskreis VI - Sachverständigenrecht

DEUTSCHER
BAUGERICHTSTAG e.V. 

4. Empfehlung

Es empfiehlt sich die Ausarbeitung baubetrieblicher Standards, auf welche die Bauvertragsparteien bei ihren Vereinbarungen zur Preis- und Zeitanpassung und der Ermittlung von daraus resultierenden weiteren Ansprüchen als Regelungsmuster zurückgreifen können.

		Ablehnung			Zustimmung				
einstimmig	überwältigend	deutlich	knapp	knapp	deutlich	überwältigend	einstimmig		

Arbeitskreis VI - Sachverständigenrecht



5. Empfehlung

Die Anordnungsbefugnis des Bestellers zur Bauzeit bedarf weiterer baubetrieblicher Überlegungen.

